

Anlage 5

ZUORDNUNGSVEREINBARUNG

zwischen

e-shelter power grid GmbH
Voltastrasse 15
65795 Hattersheim am Main

- im Folgenden „**Verteilnetzbetreiber (VNB)**“ genannt -

und

Name
Straße/Nr.
PLZ/Ort

- im Folgenden „**Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)**“ genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

§ 2 Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (**Anhang 1** zu dieser Vereinbarung).

§ 3 Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- (2) Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt einer der Vertragspartner konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

§ 4 Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- (1) Beide Vertragspartner haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu

verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.

- (2) Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- (3) Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher verständigen.
 - Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartner.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens mit Unterschrift, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- (3) Ansprüche zwischen den Vertragspartnern, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- (3) Die in § 3 Abs. (1) genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- (4) Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln.

Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

- (5) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (7) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- (8) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (9) Änderungen in **Anhang 2** werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- (10) Die Anhänge sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
 - **Anhang 1**: Zuordnungsermächtigung
 - **Anhang 2**: Datenblatt

Hattersheim, den _____

Hattersheim, den _____

BKV (Unterschrift/Stempel)

VNB (Unterschrift/Stempel)

ANHANG 1: ZUORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

Lieferant/Einspeiser

Firma	
Marktpartner-ID	
Straße/Nummer	
PLZ/Ort	

Verteilnetzbetreiber

Firma	e-shelter power grid GmbH
Marktpartner-ID	
Straße/Nummer	Voltastrasse 15
PLZ/Ort	65795 Hattersheim am Main

Bilanzkreisverantwortlicher

Firma	
Marktpartner-ID	
Straße/Nummer	
PLZ/Ort	
Ansprechstelle	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Regelzone (EIC)	
Bilanzkreis (EIC) (ggf. Bilanzkonto, falls vom BIKO angeboten)	
Beschränkung auf Bilanzierungsgebiete (EIC)	
Beschränkung auf Zeitreihentypen	
Beginn zum	, 00:00 Uhr
Änderung zum	, 00:00 Uhr
Ende zum	, 24:00 Uhr

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten/Einspeisers zu seinem Bilanzkreis

Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

ANHANG 2:

Datenblatt VNB

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner: Riza Bezirkan
Telefon: 069-7801 2421
Telefax: 069-7801 2139
E-Mail: riza.bezirkan@e-shelter.com

Datenerklärung

Ansprechpartner: Thomas Georgi
Telefon: 069-7801 2195
Telefax: 069-7801 2139
E-Mail: thomas.georgi@e-shelter.com

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT: energie@e-shelter.de

Marktpartner-ID VNB: 9907618000003

Datenblatt BKV

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Anschrift:

Datenerklärung

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Anschrift

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-
Übermittlung:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anhang 1
genannt):